

Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung

Im Amtsblatt 8/2014 des Hessischen Kultusministeriums (HKM) wurde die lange umstrittene Richtlinie für die Einrichtung einer „unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen“ veröffentlicht. Damit haben die Schulen die Möglichkeit, Fachkräfte einzustellen, die die Lehrkräfte in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen. Solche „unterrichtsunterstützenden“ Fachkräfte mit einer Qualifikation als Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Erzieherin oder Erzieher gab es bisher nur in den Eingangsstufen und an den Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige, körperliche oder motorische Entwicklung. Der entsprechende Bedarf der Schulen wurde immer wieder formuliert. Die Erfahrungen im Bereich der Teamarbeit zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften als Beschäftigte des Landes Hessen im Unterricht in Eingangsstufen und in Förderschulen sind ausgesprochen positiv, die Multiprofessionalität wirkt sich günstig für die Schülerinnen und Schüler und für die Kolleginnen und Kollegen aus.

Wie wird USF finanziert?

Die Finanzierung der USF-Stellen soll aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von 4% bzw. 5% an Selbstständigen Schulen erfolgen. Allerdings kann dafür nur die Hälfte des Zuschlags verwendet werden, so dass kleine und mittelgroße Schulen kaum einen Zugang zu dieser Option haben dürften. Befristete Einstellungen sind auch aus Mitteln des Kleinen Schulbudgets oder aus entsprechenden Rücklagen möglich. Eine solche befristete Einstellung wird allerdings weder dem Bedarf der Schulen gerecht noch der Notwendigkeit, verlässliche dauerhafte personale Beziehungen aufbauen zu können und eine Integration in multiprofessionelle Teams zu ermöglichen. Für alle Schulen wäre, besonders auch im Hinblick auf Inklusion, eine gesonderte Zuweisung von Planstellen für sozialpädagogische Fachkräfte wünschenswert.

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) hat mit dem

HKM über Monate um Arbeitsinhalte, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen der sozialpädagogischen Fachkräfte in der USF gerungen. Ein Kompromiss konnte erst durch eine Einigungsstelle erreicht werden. Die Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe und das Referat Sozialpädagogik der GEW Hessen haben mit Fachkompetenz und gewerkschaftlichem Engagement Verbesserungsvorschläge zum Richtlinienentwurf eingebracht.

Es gilt der Tarifvertrag Hessen

Sozialpädagogische Fachkräfte, die in der USF eingesetzt sind, arbeiten nicht nach Pflichtstundenverordnung, sondern nach der gesetzlichen Vorgabe des TV-H (Tarifvertrag Hessen). Der HPRL konnte erreichen, dass zwei Drittel der tariflichen Wochenarbeitszeit der USF-Kräfte für die unmittelbare pädagogische Tätigkeit mit Schülerinnen und Schülern vorgesehen sind und ein Drittel für außerunterrichtliche Tätigkeiten gemäß den Aufgaben der Dienstordnung (z.B. Konferenzen, Teambesprechungen, Elternarbeit u.v.m.) sowie Vor- und Nachbereitung. Die Zeit für Vor- und Nachbereitung unterliegt nicht der Präsenzzeit. Es fehlen an den Schulen bekanntlich ungestörte individuelle Arbeitsplätze mit PC und abschließbaren Schränken sowie Pausenräume, die den tariflichen Anforderungen genügen.

Der HPRL hat nach einer schwierigen Auseinandersetzung durchgesetzt, dass in der Richtlinie ausdrücklich erwähnt wird, dass die „Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ anzuwenden ist. Die Dienstordnung beschreibt die Rechte und Pflichten der Beschäftigten des Landes in den Schulen und sichert die Teilhabe und Einflussmöglichkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Konferenzen und Gremien der Schule.

Die Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale der USF kann nur als Sammlung möglicher Aufgaben verstanden werden, die keinesfalls alle von ein- und derselben sozialpädagogischen Fachkraft geleistet werden können. In diesem Zusammenhang sieht es die

GEW sehr kritisch, wenn sich Schulen eine USF-Stelle „teilen“. Die Schulpersonalräte sind gefordert, ein besonderes Augenmerk auf die USF-Kräfte zu haben, die vereinzelt und mit besonderen Arbeitsbedingungen an den Schulen tätig werden und nach den Kriterien des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) zu vertreten sind.

GEW erstellt Handreichungen

Teil der Richtlinie ist ein Merkblatt. Die GEW begrüßt die dort beschriebenen Abgrenzungen zu anderen sozialpädagogischen Berufsfeldern, insbesondere dem der Schulsozialarbeit. Diese Abgrenzungen sind hilfreich, um ein schulinternes Konzept für USF zu entwickeln. Die GEW weist nachdrücklich darauf hin, dass es für die sozialpädagogischen Fachkräfte zu keinen unprofessionellen Rollenmischungen kommen darf. Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Teamarbeit mit Lehrkräften im Unterricht als Arbeitsgebiet einer einzigen Person wäre eine solche unprofessionelle Rollenüberschneidung. Schulsozialarbeit bietet den Schülerinnen und Schülern Beratung und Unterstützung, muss unabhängig sein und unbelastet von anderen Teamkonstellationen der sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften. Sie gilt als originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und fällt in die Zuständigkeit der Schulträger (Städte und Landkreise). Die GEW kritisiert die Antwort des Kultusministers im Hessischen Landtag auf eine Anfrage zur Schulsozialarbeit in Hessen, die die klare Abgrenzung der Richtlinie an dieser Stelle aufweicht. Die GEW betont, dass der Wortlaut der Richtlinie verbindlich ist.

Die GEW hat jetzt alle rechtlichen Vorgaben des HKM und Empfehlungen der GEW für die USF-Kräfte selbst und für die Schulen und Personalräte in einer Broschüre zusammengefasst. Die Broschüre kann bei der GEW Hessen angefordert (info@gew-hessen.de) oder im Internet heruntergeladen werden (www.gew-hessen.de > Bildung > Sozialpädagogische Berufe).

Moni Frobel, Referat Sozialpädagogische Berufe im GEW-Landesvorstand